

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)
	I.
	Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung vom 10. März 2004) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr.</p> <p>² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen die Anforderungen für die neu zu erstellenden Bauteile in der Verordnung fest.</p> <p>⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.</p>	<p>² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist grundsätzlich der <u>Minergie-P-Standard</u> <u>Minergie-A oder P-Standard</u> oder <u>vergleichbare Standards</u> einzuhalten.</p>
<p>§ 8 Erweiterte Anforderungen an Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des Standard-Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt oder durch verbesserte Wärmedämmung eingespart werden.</p>	<p>§ 8 Erweiterte Anforderungen an Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass <u>mindestens 20 Prozent des Standard-Wärmebedarfs ihr Energiebedarf</u> für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt oder durch verbesserte Wärmedämmung eingespart werden. <u>Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.</u></p> <p>^{1a} Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p>

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
<p>² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs und die Ausnahmen.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs <u>Anforderungen</u> und die Ausnahmen.</p>
	<p>§ 8a Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersatz</p> <p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass mindestens zehn Prozent des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p>§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p> <p>¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p> <p>² Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung beziehungsweise Warmwasser auszurüsten.</p> <p>³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden mehr als 75 Prozent der Gebäudehülle saniert wird.</p> <p>⁴ Die Kosten für den Wärmeverbrauch sind zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzseinheiten abzurechnen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung, hohem Anteil erneuerbarer Energie oder niedrigem spezifischen Energieverbrauch.</p>	<p>¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
<p>§ 11 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf</p> <p>¹ Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten.</p>	<p>¹ Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten- <u>oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu § 8 Absatz 1a, zu erzeugen.</u></p>
	<p>§ 11b Ersatz zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem, die als Hauptwärmeerzeuger betrieben werden, sind bis Ende 2035 durch Heizungen zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>² Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen bis Ende 2035 durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>
	<p>§ 11c Ersatz dezentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung oder Wassererwärmung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>
<p>§ 14 Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern</p>	<p>§ 14 Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern <u>Unternehmen</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
<p>¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren, insbesondere durch Nutzung von Abwärme.</p> <p>² Sie können von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften entbunden werden, wenn sie sich individuell oder in einer Gruppe im Rahmen von Zielvereinbarungen zur Reduktion des CO2-Ausstosses oder zur effizienten Energienutzung verpflichten.</p>	<p>¹ Grossverbraucher Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde <u>200 Megawattstunden</u> sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren, insbesondere durch Nutzung von Abwärme.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>